

# Geschäfts- ordnung

des Studierendenrates der Hochschule Zittau/Görlitz



Stand 24.07.2016

Dieser Ordnung ist das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz ([SächsHSFG] Stand: 01.04.2014), und die Studierendenordnung der Studierendenschaft der HSZG ([StudiO] Stand: 01.05.2015) übergeordnet. Alle Ordnungen der Studierendenschaft (Studierendenordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung des StuRa, Finanzordnung, Ordnung des Referats Finanzen) bilden eine Gesamtordnung und sind zu beachten.

[Die Hochschule Zittau/ Görlitz im folgenden HSZG genannt]

[Der Studierendenrat im folgenden StuRa genannt.]

[Der Fachschaftsrat im folgenden FSR bzw. FSRs genannt.]

## §1 Aufgaben des Studierendenrates

Der StuRa hat, unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen und Bedürfnisse der Studierenden, folgende Aufgaben

1. Fassen von Beschlüssen zu Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft.
2. Fassen von Beschlüssen in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft.
3. Fassen von Beschlüssen zu den Ordnungen der verfassten Studierendenschaft der HSZG.
4. Beraten und beschließen des, vom Referat Finanzen aufgestellten, Haushaltsplanes.
5. Wahl der Referatsleitung, beim Referat Finanzen zusätzlich ihre Vertretung.
6. Wahl von Studierendenvertretern für Hochschulgremien und Organe, soweit durch die Wahlordnungen nicht anderes geregelt ist.
7. Zusammenarbeit mit anderen sächsischen Studierendenräten und der KSS nach § 28 SächsHSFG.
8. Abstimmen über die Auflösung des Studierendenrates.

## §2 Zusammensetzung

- (1) Der StuRa setzt sich aus den von den FSR entsendeten Vertreter\_innen zusammen
- (2) Diese gehören den StuRa für ein Studienjahr an.
- (3) Der StuRa kann mit einfacher Mehrheit Studierende bis zum Ende des Semesters kooptieren. Nach der Kooptation müssen die entsendeten Mitglieder noch mindestens Zweidrittel der Stimmen besitzen.

### §3 Stellung und Pflichten der Mitglieder des Studierendenrates

- (1) Die Mitglieder des StuRa sind verpflichtet an den Sitzungen des StuRa teilzunehmen. Wer drei Sitzungen unentschuldig fernbleibt, scheidet aus dem StuRa aus.
- (2) Wer während Seiner/Ihrer Mitgliedschaft weniger als 50% aller StuRa-Sitzungen anwesend ist, hat keinen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für Sitzungen.
- (3) Die Mitglieder des StuRa sind verpflichtet ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (4) Die Mitglieder des StuRas haben bei berechtigtem Interesse das Recht, in alle Unterlagen der Organe der Studierendenschaft Einsicht zu nehmen. Sie unterliegen in persönlichen und finanziellen Angelegenheiten der Schweigepflicht.

### §4 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem StuRa aus durch:
  1. Niederlegung des Mandates
  2. Pflichtverletzung gemäß § 3 Absatz (1)
  3. Exmatrikulation
  4. Tod
  5. Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden StuRa-Mitglieder

### §5 Einberufung und Zusammentreten

- (1) Der StuRa muss sich spätestens 2 Monate nach Semesterbeginn konstituieren, bis dahin bleibt der alte StuRa im Amt.
- (2) Während der Vorlesungszeit tagt der StuRa mindestens einmal im Monat in einer ordentlichen Sitzung.
- (3) Außerordentliche Sitzungen sind auf Antrag eines/einer Referatsleiter\_in einzuberufen.
- (4) Sitzungen werden protokolliert und die Protokolle werden nach Verabschiedung veröffentlicht.
- (5) Am Ende einer Sitzung wird der Termin für die nächste ordentliche Sitzung bestimmt und im Protokoll vermerkt. Die Sitzung gilt damit als ordnungsgemäß einberufen.

### §6 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Zum Beginn der StuRa-Sitzung ist durch die Protokollführenden die Beschlussfähigkeit festzustellen. Der StuRa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten StuRa-Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, so darf während der StuRa-Sitzung zu den Punkten der TOP-Liste nur beraten werden. Zur Beschlussfassung ist die nächste StuRa-Sitzung innerhalb von 12 Werktagen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der StuRa unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Bekanntgabe des Termins hinzuweisen. Die Zweidrittelmehrheit im Absatz (6) bleibt unberührt.
- (3) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder des StuRa.
- (4) Bei Abstimmungen kann mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt werden.
- (5) Wenn in Absatz (6) nicht anders bestimmt, ist ein Antrag bei mehr Ja- als Nein Stimmen angenommen.

- (6) Bei folgenden Sachgegenständen ist die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten StuRa-Mitglieder erforderlich:
  1. Ausgabepositionen die mehr als 4000 € umfassen.
  2. Neubildung oder Auflösung von Referaten.
  3. Mitgliedschaft in Vereinen und Organisationen.
  4. Vereinbarungen und Verträge mit wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen durch den StuRa.
  5. Auflösung des StuRa.
- (7) Die Abstimmungsbedingungen, für die Änderung von Ordnungen, sind in der jeweiligen Ordnung in den Schlussbestimmungen vermerkt.
- (8) Bei außergewöhnlichen Aufgaben kann der StuRa auf Beschluss Werkverträge vergeben.

## §7 Referate des StuRa

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit richtet der StuRa Referate ein.
- (2) Referate sind:
  1. Finanzen
  2. Organisation
  3. Öffentlichkeitsarbeit, Sport & Kultur
  4. Soziales & Studentenwerk Dresden
  5. Konferenz sächsischer Studierendenschaften & Hochschulpolitik
  6. Nachhaltigkeit & Umweltschutz
- (3) Für die Referatsarbeit können Mitglieder der Studierendenschaft bestimmt werden.
- (4) Jedes StuRa-Mitglied kann sich zur Wahl als Referatsleiter\_in stellen
- (5) Für jedes Referat sollte durch den/die Referatsleiter\_in ein Stellvertreter benannt werden
- (6) Der/Die Referatsleiter\_in kann im Rahmen seines Budgets für Beträge bis 200 € eigenverantwortlich, verfügungsberechtigt handeln. In Abwesenheit des/der Referatsleiter\_in ist der/die stellv. Referatsleiter\_in für das Referat verfügungsberechtigt. Sind Referatsleiter und Stellvertreter abwesend, so ist der /die Referatsleiter\_in Organisation verfügungsberechtigt. Der/Die Referatsleiter\_in Finanzen ist, in Absprache mit dem/der jeweiligen Referatsleiter\_in, bis zu 1000 € für alle Referate verfügungsberechtigt. Die Verfügungen dürfen den der Ordnung nicht widersprechen. Der StuRa ist über die Projekte zu unterrichten.
- (7) Für zeitlich begrenzte, zielorientierte Aufgaben können vom StuRa per Beschluss Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Nach Beendigung der Aufgabe ist die Arbeitsgruppe per Beschluss aufzulösen. Jede Arbeitsgruppe wählt einen/eine Sprecher\_in.  
Ist dieser nicht Vollmitglied im StuRa, so erhält er während der Tätigkeit der Arbeitsgruppe den Status eines beratenden StuRa-Mitgliedes.
- (8) Die Referatsleitung sind durch ihren Nachfolger zu entlasten, wird kein Nachfolger eingesetzt, so hat die Entlastung innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Tätigkeit als Referatsleiter\_in, durch den StuRa per Beschluss zu erfolgen.
- (9) Bei Ende der Amtszeit hat die alte Referatsleitung (außer §4 Ziffer 4) die Pflicht, alle Unterlagen gründlich und ordnungsgerecht zu übergeben, offene Projekte zu beenden oder bis zur Beendigung offener Projekte Ansprechpartner zu sein.

## Schlussbestimmungen

### §8 Änderung der Satzung

Die Beschlussfassung, Änderung und Aufhebung dieser Ordnung bedarf nach Beratung auf mindestens zwei Stura-Sitzungen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StuRas.

### §9 Veröffentlichung

In diese Ordnung ist der Hochschulöffentlichkeit Einsichtnahme zu gewähren. Von dieser Möglichkeit ist die Hochschulöffentlichkeit an den dem StuRa zugewiesenen Aushang- und Auslegestellen über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen in Kenntnis zu setzen.

### §10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Vorliegen der Voraussetzungen § 9 in Kraft. Dieses Datum und das genaue Beschlussergebnis sind in der endgültigen Ausfertigung in einem Anhang festzuhalten. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Ordnungen des StuRas der HSZG außer Kraft.